

Die Linke

**Kreisverband
Heinsberg**

Satzung und Finanzordnung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 25. Juli 2024 in Hückelhoven

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Kreisverbandes Heinsberg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Organisationen des Basis	4
§ 3a Basisgruppen	4
§ 3b Innerparteiliche Zusammenschlüsse	5
§ 3c Jugendorganisation	6
§ 4 Kreisforen	6
§ 5 Mitgliederbefragungen, Mitgliederentscheide und Urwahlen	7
§ 6 Organe	8
§ 7 Mitgliederversammlung	8
§ 8 Kreiskomitee	9
§ 9 Kreisvorstand	11
§ 9a Aufgabenverteilung im Kreisvorstand	11
§ 10 Finanzen	12
§ 11 Kassenprüfung	13
§ 12 Öffentlichkeitspflichten	13
§ 13 Inkrafttreten und Satzungsänderungen	13
§ 14 Salvatorische Klausel	14

Finanzordnung des Kreisverbandes Heinsberg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	15
§ 2 Grundsätze des Haushaltsführung	15
§ 3 Berechnung des Finanzplans	16
§ 4 Solidarischer Kommunalwahlfonds (KWF)	18
§ 5 Inventarisierung	18
§ 6 Abschreibungen und Ansparen	19
§ 7 Salvatorische Klausel	20

Satzung des Kreisverbandes Heinsberg

Präambel

DIE LINKE. Kreisverband Heinsberg ist die Partei des werktätigen Volkes im Heinsberger Land. In ihr wirken Arbeiter und Intellektuelle gemeinsam zur Verwirklichung des demokratischen Sozialismus sowie zur Beendigung aller Benachteiligungen aufgrund von Herkunft, Aussehen, Religion oder Geschlecht. Hierbei betrachtet sie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Fundament der kommenden Gesellschaft. Sie leistet daher Widerstand gegen jeden, der es unternimmt die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen oder zu untergraben.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Kreisverband ist ein nachgeordneter Gebietsverband der Partei DIE LINKE gemäß § 7 I PartG. Er führt den Namen: „DIE LINKE. Kreisverband Heinsberg“. Sein Sitz ist Heinsberg.

(2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Heinsberg ist der Kreis Heinsberg. Er ist innerhalb dieses Bereichs zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben auf der Ebene des Kreises sowie ggf. auch der Gemeinde, falls keine Basisgruppen bestehen oder die eigentlich zuständige Basisgruppe handlungsunfähig ist. Beschlüsse höherer Gliederungen zur Politik auf Landes- und Bundesebene sind für den Kreisverband bindend.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei, das innerhalb seines Gebietes wohnt und dem nicht explizit widersprochen hat. Mitglied des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei ohne Hauptwohnsitz im Kreis Heinsberg sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband angehören.

(2) Jedes Mitglied des Kreisverbandes gehört zu einer Basisgruppe, in der Regel zu der seines Hauptwohnsitzes. Es kann in freier Entscheidung jedoch seine Mitgliederrechte stattdessen in einer anderen Basisgruppe wahrnehmen.

(3) Über die Aufnahme nicht ortsansässiger Mitglieder der Partei in den Kreisverband entscheidet der Kreisvorstand, über die in eine (andere) Basisgruppe der jeweilige Gruppenvorstand. Kommt eine Mitgliedschaft durch Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut einen entsprechenden Antrag stellen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 2-6 Bundessatzung.

§ 3 Organisationen der Basis

(1) Basisgruppen und innerparteiliche Zusammenschlüsse können frei gebildet werden. Sie werden in einer Versammlung von mindestens drei Mitgliedern gegründet. Die Gründung erfolgt durch den Beschluss einer Satzung und die Wahl eines Vorstandes.

(2) Ortsverbände (§ 13 VIII Bundessatzung) werden innerhalb des Kreisverbandes Heinsberg grundsätzlich nicht gebildet. Ihre Funktionen werden durch die Basisgruppen wahrgenommen.

(3) Der Landesvorstand ist über die Struktur des Kreisverbandes zu informieren.

(4) Basisgruppen und Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie können ferner auch dann aufgelöst werden, sofern sie länger als ein Jahr handlungsunfähig sind.

(5) Gegen einen Auflösungsbeschluss gemäß § 3 IV besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte der betreffenden Basisgruppe oder des Zusammenschlusses.

§ 3a Basisgruppen

(1) Der Kreisverband untergliedert sich nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit vollständig in Basisgruppen.

(2) Das Tätigkeitsgebiet einer Basisgruppe umfasst eine oder mehrere Gemeinden. Innerhalb einer Gemeinde kann es nur eine Basisgruppe geben. Über die Abgrenzung der Basisgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den betroffenen Basisgruppen.

(3) Organe einer Basisgruppe sind mindestens:

a) das Plenum, welches mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Vorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

b) der Vorstand, der mindestens aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen und einem/einer Geschäftsführer*in bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch das Plenum neu zu wählen ist. Dem Vorstand kann ferner ein*e Jugendpolitische*r Sprecher*in angehören, welche*r vorher durch die kreisweite Gliederung der Linksjugend [‘solid] nominiert worden sein muss.

(4) § 13 IVa Landessatzung NRW gilt sinngemäß. Kann trotz der Einberufung eines außerordentlichen Plenums kein neuer Vorstand gewählt werden, so gilt die

Basisgruppe als handlungsunfähig. Handlungsunfähige Basisgruppen unterstehen bis zu einer erfolgreich durchgeführten Neuwahl der kommissarischen Leitung des Kreisvorstandes.

(5) Die Plena der Basisgruppen wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreiskomitee.

(6) Die Basisgruppen sind innerhalb ihres Tätigkeitsgebietes zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben auf der Ebene der Gemeinde. Der Kreisvorstand ist verpflichtet die von den Plena der Basisgruppen beschlossene Wahlvorschläge zu Wahlen auf Gemeindeebene anzuerkennen und zu unterzeichnen. Beschlüsse höherer Gliederungen zur Politik auf Kreis-, Landes- und Bundesebene sind für die Basisgruppen bindend.

(7) Die Basisgruppen erhalten im Rahmen des Finanzplanes des Kreisverbandes die notwendigen Mittel für ihre Arbeit. Die Berechnung des Budgets ist in der Kreisfinanzordnung zu regeln.

(8) Die Basisgruppen regeln im Rahmen der Kreis-, Landes- und Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen.

§ 3b Innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Die Mitglieder haben das Recht örtliche oder kreisweite innerparteiliche Zusammenschlüsse zu bilden. Diese haben die Form eines Vereins im Sinne des BGB, welcher dem Kreisverband als Vorfeldorganisation angehört. Sie können politischen, gewerkschaftlichen, kulturellen oder wohltätigen Zwecken dienen. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Die Vereine informieren den Kreisvorstand über ihre Gründung, Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Vereinen.

(2) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, welche beim Kreisvorstand hinterlegt werden sollen. Sie entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie tagen parteiöffentlich.

(3) Die Vereinssatzung muss zwingend vorsehen, dass

- a) nur Mitglieder der Partei dem Vereinsvorstand angehören können,
- b) der Verein durch eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 3 IV aufgelöst werden kann.

(4) Insofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 56-59 BGB) erfüllt sind, haben die Vereine das Recht sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Hierdurch erlangen sie Geschäftsfähigkeit. Sieht die Vereinssatzung Beiträge vor, so dürfen diese nur freiwillig und in durch die Mitglieder selbst gewählter Höhe erhoben werden.

(5) Die Vereine können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des

Kreisvorstandes beitreten.

(6) Ein Verein gilt als anerkannter Zusammenschluss innerhalb des Kreisverbandes, wenn und solange er mindestens 10 % der Mitglieder repräsentiert. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung Vereine auch dann anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(7) Als Zusammenschluss innerhalb des Kreisverbandes anerkannte Vereine haben das Recht:

- a) die Bezeichnung „DIE LINKE. Basisgruppe [Eigenname]“ zu tragen,
- b) das Corporate Design des Kreisverbandes zu verwenden,
- c) Delegierte für das Kreiskomitee zu wählen,
- d) finanzielle Mittel für ihre Arbeit zu beantragen.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Bundessatzung sinngemäß.

§ 3c Jugendorganisation

(1) Die Linksjugend [‘solid] e.V. ist als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet auf die Gründung und den Bestand einer kreisweiten Gliederung der Jugendorganisation hinzuwirken, sowie diese politisch, organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Sie ist als mit einer Basisgruppe des Kreisverbandes gleichberechtigt zu behandeln.

(3) Die Jugendorganisation wird durch die Wahl von Jugendpolitischen Sprecher*innen an der Leitung des Kreisverbandes sowie der Basisgruppen beteiligt. Näheres regeln § 9 II und § 3a III.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Bundessatzung.

§ 4 Kreisforen

(1) Der Kreisvorstand kann zur Beförderung der politischen Meinungs- und Willensbildung auf Kreisebene und zur Beratung der Organe des Kreisverbandes regelmäßige Kreisforen bilden. Über die Kreisforen sollen bestimmte Gruppen von Mitgliedern bzw. von Mandatsträger*innen der Partei verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

(2) An den Kreisforen können alle Mitglieder sowie Mandatsträger*innen teilnehmen, die zu der im jeweiligen Bildungsbeschluss bezeichneten Personengruppe gehören. Die Bestimmung der Personengruppe muss sich nachvollziehbar an der Aufgabe des jeweiligen Forums ausrichten und darf keine willkürlichen Einschränkungen vorsehen.

(3) Kreisforen, die sich an junge Menschen unter 35 Jahren richten, heißen

Kreisjugendtag und sind in Zusammenarbeit mit der Linksjugend [‘solid] durchzuführen.

(4) Interessierte Parteimitglieder können gleichberechtigt an den Foren teilnehmen, auch wenn sie nicht zu der bezeichneten Personengruppe gehören. Ferner haben interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie durch den Kreisvorstand eingeladene Fachleute, Interessenvertreter*innen oder Mitglieder anderer Parteien das Recht an den Kreisforen mit beratender Stimme mitzuwirken. Personen, welche die erkennbare Absicht zeigen die Veranstaltung zu stören, sind unter Anwendung des Hausrechts abzuweisen.

(5) Kreisforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Mitgliederversammlung, Kreiskomitee, Kreisvorstand und den Basisgruppen beratend und empfehend tätig zu werden.

(6) Kreisforen werden durch den Kreisvorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder und Mandatsträger*innen gemäß Absatz II unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Kreisforen sind öffentlich bekannt zu machen.

(7) Kreisforen können zur kontinuierlichen Fortsetzung ihrer Arbeit und zur Vorbereitung folgender Foren ständige Arbeitsgruppen bilden.

§ 5 Mitgliederbefragungen, Mitgliederentscheide und Urwahlen

(1) Zu Sachthemen können Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide, zu Wahlvorschlägen für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen Urwahlen durchgeführt werden.

(2) Mitgliederbefragungen kann der Kreisvorstand jederzeit in einer beliebigen Form mit geheimer oder offener Abstimmung durchführen. Das Ergebnis ist nicht bindend. Die Mitgliederbefragung kann sich an alle Mitglieder des Kreisverbandes richten, oder aber zweckgebunden an die Mitglieder eines Organs, einer Basisgruppe oder eines bestimmten Wohnortes.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet statt:

- a) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Basisgruppen,
- b) auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes,
- c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Der Antrag oder der Beschluss muss eine schriftlich ausformulierte Fragestellung für den Mitgliederentscheid beinhalten, die eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Der Text darf eine Größe von 3.000 Zeichen nicht überschreiten und soll leicht verständlich sein. Mitgliederentscheide, deren Erfolg zu einem Beschluss führen würde, der gegen die Satzungen der Partei verstößt, sind unzulässig.

(5) Die Durchführung des Mitgliederentscheides wird durch eine Ordnung geregelt.

Der Kreisverband ist verpflichtet eine solche durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erlassen.

(6) Mitgliederentscheide sind Beschlüssen der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss eines Mitgliederentscheides aufheben, wenn die Zahl der Mitglieder, die an der betreffenden Versammlung teilnehmen, die Zahl der Teilnehmer am Mitgliederentscheid übersteigt.

(7) Eine Urwahl ist ein besonderer Mitgliederentscheid, durch welchen die Aufstellung von Wahlbewerber*innen für das Landratsamt, den Landtag oder den Bundestag beschlossen wird. Die Kandidatur für das Landratsamt kann hierbei mit der Spitzenkandidatur für den Kreistag (Listenplatz 1) verbunden werden. Die übrigen Plätze der Reserveliste für den Kreistag können nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kreiskomitee,
- c) der Kreisvorstand.

Als Organ des Kreisverbandes im weiteren Sinne gilt die Kassenprüfung.

(2) Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei gemäß der §§ 9-10, 14 II, 28-33 sowie 37 Bundessatzung gelten für alle Organe des Kreisverbandes und der Basisgruppen. Der Kreisvorstand und das Kreiskomitee geben sich durch Beschluss des Kreisvorstandes eine gemeinsame Geschäftsordnung.

(3) Die Tagungen der Organe können in Präsenz, per Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Die Art der Durchführung muss in der Einladung angekündigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, sofern kein Mitgliederentscheid oder eine Urwahl stattfindet. Die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung nicht an andere Organe übertragen:

- a) Bestätigung des jährlichen Finanzplans
- b) Wahlprogramme zu Kreistagswahlen
- c) Wahlvorschläge zu Wahlen zum Kreistag und zum/zur Landrät*in
- d) Wahlvorschläge zu Wahlen in den Landtagswahlkreisen Heinsberg I und II
- e) Wahlvorschläge zu Wahlen im Bundestagswahlkreis Heinsberg
- f) Grundsatzbeschlüsse auf Kreisebene

- g) Wahl der Mandatsprüfungs- und Zählkommission für Mitgliederentscheide und Urwahlen
- h) Berichte des Kreisvorstandes, des Kreiskomitees und der Kassenprüfung
- i) Entlastung des alten und Wahl des neuen Kreisvorstandes
- j) vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Kreisvorstandes oder des Kreiskomitees
- k) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Finanzordnung
- l) Abgrenzung und Auflösung von Basisgruppen
- m) Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zur Arbeit der „Fraktion DIE LINKE.“ im Kreistag des Kreises Heinsberg auf der Grundlage ihres Berichtes.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Kassenprüfung, des Kreiskomitees sowie gegebenenfalls die persönlichen Berichte der Kreisvorstandsmitglieder entgegen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr:

- a) den Kreisvorstand,
- b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesrat,
- c) die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,
- d) die Kassenprüfung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, in der Regel jedoch einmal in jedem Quartal statt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreiskomitees unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(8) Die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch mindestens ein Viertel der Basisgruppen,
- b) durch mindestens ein Viertel der Mitglieder.

(9) Die Tagungen der Mitgliederversammlung werden durch die Kreissprecher*innen oder ein von diesen beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes geleitet. Hierzu kann

der Kreisvorstand für die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt als Protokoll zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden. Die Dokumentation ist allen Mitgliedern mindestens digital zugänglich zu machen.

§ 8 Kreiskomitee

(1) Das Kreiskomitee ist das höchste Organ des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Es dient der Mitwirkung aller Basisgruppen und anerkannten Zusammenschlüsse an der Leitung des Kreisverbandes. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat es umfassende Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Kreisvorstand.

(2) Dem Kreiskomitee gehören mit beschließender Stimme an:

- a) die Vertreter*innen des Kreisvorstands, welche dieser durch Beschluss oder Änderung der Geschäftsordnung bestimmt,
- b) die Delegierten der Basisgruppen. Auf jede Basisgruppe entfallen zwei Grundmandate, sowie jeweils zwei weitere Mandate für jede vollendete Zahl von 50 Mitgliedern.

(3) Dem Kreiskomitee gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Delegierten der innerhalb des Kreisverbandes anerkannten Zusammenschlüsse. Auf jeden Verein entfallen je zwei Grundmandate, sowie jeweils zwei weitere Mandate für jede vollendete Zahl von 50 Mitgliedern.

(4) Gemäß § 12 II PartG darf der Anteil der nicht gewählten Mitglieder in allgemeinen Parteiausschüssen ein Drittel seiner der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen. Der Kreisvorstand bestimmt daher in der Geschäftsordnung seine Vertreter*innen entsprechend. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen als Gäste an den Sitzungen des Kreiskomitees teil.

(5) Das Kreiskomitee tagt nach Bedarf, sofern durch die Geschäftsordnung keine andere Regelung bestimmt wird. Es wird von den Kreissprecher*innen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen und von diesen oder einem beauftragten Mitglied des Kreisvorstandes geleitet. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(6) Das Kreiskomitee muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(7) Das Kreiskomitee ist gegenüber der Mitgliederversammlung und den Basisgruppen informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind alle Mitglieder des Kreisverbandes zu unterrichten. Über die Sitzungen des Kreiskomitees ist eine

Niederschrift als Protokoll zu fertigen.

§ 9 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand ist verantwortlich für die Leitung des Kreisverbandes. Alle Aufgaben der laufenden Parteiarbeit gelten als auf den Kreisvorstand übertragen, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder das Kreiskomitee sich die Entscheidung vorbehalten.

(2) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) zwei gleichberechtigten Kreissprecher*innen,
- b) dem/der Kreisgeschäftsführer*in,
- c) dem/der Kreisschatzmeister*in,
- d) dem/der Jugendpolitischen Sprecher*in,
- e) bis zu vier Beisitzer*innen.

Der/die Jugendpolitische Sprecher*in muss durch die kreisweite Gliederung der Linksjugend [solid] nominiert worden sein. Das Amt kann in Kombination mit dem Amt eines/einer Beisitzer*in, des/der Geschäftsführer*in oder des/der Schatzmeister*in ausgeübt werden.

(3) Rücktritt und Neuwahl des Kreisvorstandes erfolgen gemäß § 13 IVa Landessatzung NRW.

(4) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel aber einmal im Monat. Er wird von den Kreissprecher*innen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(5) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreiskomitee, der Mitgliederversammlung und den Basisgruppen informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind alle Mitglieder des Kreisverbandes zu unterrichten. Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist eine Niederschrift als Protokoll zu fertigen.

(6) Sofern mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten zum Kreiskomitee bis eine Woche nach Erhalt des Beschlussprotokolls einem Beschluss des Kreisvorstandes widersprechen, so erwirkt dies ein aufschiebendes Veto. Dieses kann nach nochmaliger Beratung durch das Kreiskomitee aufgehoben werden.

§ 9a Aufgabenverteilung im Kreisvorstand

(1) Die Kreissprecher*innen leiten den Kreisvorstand. Sie vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Über die Verteilung der weiteren sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben zwischen beiden Kreissprecher*innen entscheidet der Kreisvorstand durch

Beschluss. Durch die Art der Aufgabenverteilung darf die Gleichberechtigung der beiden Kreissprecher*innen nicht in Frage gestellt werden. Aufgaben, die nicht eindeutig einem/einer Kreissprecher*in zugewiesen sind, können nur gemeinsam wahrgenommen werden.

(3) Der/Die Kreisgeschäftsführer*in unterstützt die Kreissprecher*innen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann in deren Auftrag oder auf Beschluss des Kreisvorstandes Rechtsgeschäfte ausführen. Er/sie nimmt die Niederschrift der Tagungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes vor. Ferner berät er/sie den Kreisverband in Fragen von Organisation, Satzung und Gesetz.

(4) Dem/Der Kreisschatzmeister*in obliegt die Aufsicht über alle finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen. Er/sie ist federführend verantwortlich für die Ausarbeitung des jährlichen Finanzplanes und hauptverantwortlich für die Kontrolle seiner Umsetzung. Hierbei ist er/sie an die Kreisfinanzordnung gebunden.

(5) Der/Die Kreisschatzmeister*in kann gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes und des Kreiskomitees, die erhebliche finanzielle Belastungen für den Kreisverband mit sich bringen oder mit sich bringen können, bis eine Woche nach Erhalt des Beschlussprotokolls ein Veto einlegen. Das Veto kann nach Konsultation der Kassenprüfung und nochmaliger Beratung durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(6) Die Kreissprecher*innen vertreten sich im Verhinderungsfall zunächst gegenseitig. Im Übrigen erfolgt die Vertretung der Kreissprecher*innen im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandmitglied entweder auf Grund eines Auftrages oder auf Grund eines Beschlusses des Kreisvorstandes.

(7) Kreisgeschäftsführer*in und Kreisschatzmeister*in vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Der Kreisvorstand kann per Beschluss abweichende Regelungen zur Vertretung treffen.

§ 10 Finanzen

(1) Der Kreisverband gibt sich eine Finanzordnung. Diese muss bei der Bank oder der Sparkasse, bei welcher der Kreisverband sein Konto führt, zusammen mit dieser Satzung hinterlegt werden.

(2) Die Zugangsberechtigungen zu den Konten des Kreisverbandes werden in der Kreisfinanzordnung geregelt. Diese kann der/die Kreisschatzmeister*in nicht eigenmächtig entziehen oder Konten sperren lassen.

(3) Für Planung und Organisation der Finanzierung der Basisgruppen kann der Kreisvorstand Unterkonten anlegen und Titelverwalter*innen mit Zugangsberechtigung für diese einsetzen.

(4) Titelverwalter*innen können nur auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie sind ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

des/der Kreisschatzmeister*in und an dessen/deren Weisungen, die Kreisfinanzordnung sowie den Finanzplan gebunden. Ihre Zugangsberechtigung erstreckt sich ausschließlich auf das ihnen zugewiesene Unterkonto. Der Kreisvorstand kann Titelverwalter*innen bei Fehlverhalten jederzeit ihres Amtes entheben.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kreisfinanzordnung, sowie sinngemäß §§ 24-25 Bundessatzung.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung ist eine mit der Revision der Finanzen beauftragte Kommission, der mindestens zwei Mitglieder angehören sollen. Diese dürfen sowohl dem Kreisvorstand, als auch dem Kreiskomitee nicht angehören und in keinem Arbeitsverhältnis zum Kreisverband stehen.

(2) Die Kassenprüfung kontrolliert jeweils in dem auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgendem Jahre die Ordnungsmäßigkeit der getätigten Ein- und Auszahlungen auf Grundlage der Belege, sowie die durch den/die Kreisschatzmeister*in vorgelegte Ergebnisrechnung zum Finanzplan. Sie erstattet der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kreisfinanzordnung, sowie sinngemäß § 27 Bundessatzung.

§ 12 Öffentlichkeitspflichten

(1) Diese Kreissatzung, die Kreisfinanzordnung, die Ordnung für Mitgliederentscheide innerhalb des Kreisverbandes Heinsberg sowie sein Programm müssen dauerhaft öffentlich einsehbar sein. Dies soll in der Regel durch eine Bereitstellung auf einer Internetseite des Kreisverbandes geschehen. Mitgliedern sind auf Verlangen gedruckte Exemplare auszuhändigen.

(2) § 12 I gilt sinngemäß auch für die Satzungen und Programme der Basisgruppen.

§ 13 Inkrafttreten und Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.07.2024 in Kraft.

(2) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Diese kann über Satzungsänderungen nur dann beschließen, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

(3) Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen gelten als Bestandteil dieser Satzung. § 13 II ist daher sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Bestimmungen, welche der Landes- oder Bundessatzung der Partei oder geltendem Recht widersprechen, sind unwirksam. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.

Finanzordnung des Kreisverbandes Heinsberg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Kreisverband führt ein Geschäftskonto bei der Kreissparkasse Heinsberg, fortan Hauptkasse genannt. Von diesem werden Unterkonten für die Finanzierung der Basisgruppen des Kreisverbandes gebildet. Ansparen und Abschreibungen werden durch ein hierfür geeignetes Finanzprodukt durchgeführt, fortan Sparanlage genannt. Für Zahlungen im Internet unterhält der Kreisverband ein PayPal-Konto, welches mit der Hauptkasse verbunden ist.

(2) Zugangsberechtigt für die Hauptkasse sind die Kreissprecher*innen, der/die Kreisgeschäftsführer*in und der/die Kreisschatzmeister*in. Diese Verfügen ebenfalls über die Zugangsberechtigung zum PayPal-Konto.

(3) Zugangsberechtigt für die Unterkonten sind der/die Kreisschatzmeister*in sowie von diesem im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung ernannten Titelverwalter*innen.

(4) Zugangsberechtigt für die Sparanlage ist der/die Kreisschatzmeister*in, sowie in Vertretung der/die Kreisgeschäftsführer*in.

(5) Alle Zeichnungsberechtigten für Konten des Kreisverbandes erhalten eine Girocard, Zugang zum Onlinebanking und hierdurch Kontoauszüge in elektronischer Form. Sofern ein berechtigtes Interesse besteht, können alle Mitglieder des Kreisverbandes beim Kreisvorstand Einsicht in die Kontoauszüge beantragen.

§ 2 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Der Kreisverband hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind die Grundprinzipien der Finanzarbeit des Kreisverbandes.

(2) Die Finanzplanung erfolgt auf Grundlage einer erweiterten Kameralistik. Die Gegenüberstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben wird durch die Sicherung der Kontendeckung über Risikomargen, eine Inventarliste zur Berechnung des Anlagekapitals sowie Abschreibungen/Ansparen über die Sparanlage ergänzt.

(3) Alle Konten sind durch Risikomargen vor Überziehung (Dispokredit) zu schützen. Hierbei handelt es sich um einen Betrag, mit welchem das betreffende Konto mindestens gedeckt sein muss und der daher nur in Notfällen ausgegeben werden darf. Dieser wird jährlich neu berechnet. Die Marge beträgt für die Hauptkasse 5 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Kreisverbandes entsprechend der Hochrechnung bei Aufstellung des Finanzplans. Für die Unterkonten beträgt die Marge 5 % des Gesamtbetrages der im Finanzplan vorgesehenen Mittel.

(4) Es ist dem Kreisverband grundsätzlich nicht gestattet Kredite aufzunehmen.

Hierzu zählen auch Kaufverträge, welche eine Ratenzahlung vorsehen. Die Anschaffung teuren Inventars soll in der Regel durch Ansparen erfolgen, die geplante Wiederbeschaffung durch Abschreibung. Näheres regelt § 6.

(5) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Einnahmen die Höhe des Gesamtbetrages der Ausgaben erreicht oder übersteigt und alle Konten mindestens mit der Risikomarge gedeckt sind. Im Jahr der Kommunalwahl ist es für den Haushaltsausgleich hinreichend, wenn alle Konten mindestens mit der Risikomarge gedeckt sind.

(6) Die Finanzplanung und Kassenprüfung erfolgt in einem dreijährigen Zyklus:

- a) Entwurf und Beschluss des Finanzplans im Vorjahr,
- b) Durchführung des Finanzplans im Geschäftsjahr,
- c) Prüfung der Bücher und der Ergebnisrechnung im Folgejahr.

(7) Der/die Kreisschatzmeister*in legt im 4. Quartal des Vorjahres einen Entwurf des Finanzplans für das kommende Jahr vor. Der Finanzplan wird vom Kreisvorstand beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Er wird auf Grundlage der Bestimmungen gemäß § 3 berechnet.

(8) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Finanzplan tritt daher zum 1. Januar in Kraft und endet mit dem Ablauf des 31. Dezembers.

(9) Der Finanzplan kann während des laufenden Geschäftsjahres ausschließlich in begründeten Fällen durch einen Nachtragshaushalt geändert werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Begründete Fälle im Sinne dieses Absatzes sind eine wesentliche Veränderung der Einnahmen des Kreisverbandes, die Neuwahl des Kreisvorstandes sowie die Neugründung oder Auflösung von Basisgruppen.

(10) Die Kassenprüfung soll in der Regel im 2. Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres erfolgen. Die gewählten Kassenprüfer*innen kontrollieren in Stichproben die Ein- und Auszahlungen hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit und nehmen die Gegenüberstellung des Finanzplanes sowie der Ergebnisrechnung vor. Der Bericht der Kassenprüfung soll vor Beschluss des Finanzplanes für das kommende Jahr vorliegen, ist für diesen jedoch keine zwingende Voraussetzung.

§ 3 Berechnung des Finanzplans

(1) Grundlage für die Berechnung des Finanzplanes sind die Daten aller Konten des Kreisverbandes, des Mitgliederverzeichnisses und des internen Finanzausgleichs der Partei sowie aller bestehenden Verträge zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres. Er ist somit als Hochrechnung anzusehen. In der Kassenprüfung entspricht dem Finanzplan eine Ergebnisrechnung, welche den Bereichen des Finanzplanes die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zuordnet.

(2) Der Finanzplan und die Ergebnisrechnung des Kreisverbandes gliedern sich in fünf Bereiche. Dies sind:

1. Gesamteinnahmen
2. Risikomarge
3. Feste Kosten
4. Jahresbudget Kreis
5. Jahresbudget Gemeinden

(3) Die Gesamteinnahmen sind eine Hochrechnung aller Bruttoeinnahmen, d.h. ohne Berücksichtigung von Kosten, Verminderungen oder Ausfällen.

(4) Die Risikomarge für die Hauptkasse beträgt entsprechend § 2 III jeweils 5 % der zu erwartenden Gesamteinnahmen.

(5) Die Feste Kosten ergeben sich aus der Summe:

- a) der während des Geschäftsjahres zu leistenden Einzahlungen in den Solidarischen Kommunalwahlfonds (KWF),
- b) der zwecks Abschreibungen/Ansparen vorgesehenen Einzahlungen in die Sparanlage des Kreisverbandes,
- c) der mit der Linksjugend ['solid] vereinbarten Zuwendungen,
- d) sowie der durch Verträge begründeten Dauerverbindlichkeiten.

(6) Die Jahresbudgets Kreis und Gemeinden berechnen sich anteilig aus dem Restbetrag, welcher nach Abzug der Risikomarge und der festen Kosten von den Gesamteinnahmen verbleibt. Bis auf Weiteres werden die auf die beiden Jahresbudgets entfallenden Anteile bei Aufstellung des Finanzplans durch den Kreisvorstand bestimmt. Eine feste Regelung ist künftig in diese Finanzordnung aufzunehmen.

(7) Das Jahresbudget Gemeinden wird auf die einzelnen Basisgruppen entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt. Hierzu ist der prozentuale Anteil der betreffenden Basisgruppe an der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisverbandes zugrunde zu legen. Die Beträge werden aufgeteilt in monatliche Zahlungen gleicher Höhe auf die entsprechenden Unterkonten überwiesen.

(8) Die Unterkonten müssen gemäß § 2 III mit jeweils 5 % des auf die jeweilige Basisgruppe entfallenden Anteils am Jahresbudget Gemeinden gedeckt sein. Der errechnete Betrag bildet die Risikomarge des jeweiligen Unterkontos.

(9) Der Kreisvorstand kann frei über das Jahresbudget Kreis, die jeweiligen Gruppenvorstände über ihren Anteil am Jahresbudget Gemeinden verfügen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Haushaltsgrundsätze dieser Finanzordnung eingehalten werden und der/die Kreisschatzmeister*in gegen den entsprechenden Beschluss kein Veto einlegt.

(10) Die Titelverwalter*innen haben zu ihrer eigenen Entlastung das Recht ein

handschriftliches Kassenbuch über alle Ausgaben zu führen, die über die von ihnen mitverwalteten Unterkonten getätigt werden. Diesem sollen alle Rechnungen in Kopie hinzugefügt werden. Die Originale gehen an den/die Kreisschatzmeister*in. Das Kassenbuch ist privates Eigentum des/der jeweiligen Titelverwalter*in.

§ 4 Solidarischer Kommunalwahlfonds (KWF)

(1) Der Kreisverband Heinsberg beteiligt sich am Solidarischen Wahlkampffonds (KWF) des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Hierbei sollen die Einzahlungen in den KWF in der Regel 10 % der Gesamteinnahmen entsprechen.

(2) Die Zahlungen durch den Kreisverband an den KWF werden als Ausgaben gebucht. Die Zahlung aus dem KWF an den Kreisverband im Jahre der Ausschüttung wird als Einnahme gebucht.

(3) Im Sinne des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs gemäß § 2 V soll im Jahre der Ausschüttung unter Anwendung von § 2 IX ein Nachtragshaushalt beschlossen werden, um die Einnahme mit den Gesamteinnahmen zu verrechnen. Scheitert oder unterbleibt der Beschluss des Nachtragshaushalts, so ist der Nachweis des Haushaltsausgleichs auch über die Ergebnisrechnung zulässig.

(4) Der Kreisverband kann über den KWF hinausgehend autonom für die Kommunalwahlen ansparen. Hierfür ist ein geeignetes Finanzprodukt zu nutzen und in den festen Kosten gemäß § 3 V zu berücksichtigen.

§ 5 Inventarisierung

(1) Der gesamte bewegliche Besitz des Kreisverbandes Heinsberg ab einem Wert von 100 € wird in einer Inventarliste erfasst. Letztere umfasst auch Gegenstände mit einem geringeren Wert, sofern diese für die politische Arbeit dringend benötigt werden und ggf. Dritte diese für sich beanspruchen könnten.

(2) Alle in der Inventarliste erfassten Gegenstände erhalten eine Inventarnummer. Diese setzt sich zusammen aus dem Kürzel „HS“, dem Jahr der Inventarisierung sowie einer Dreistelligen Nummer, welche sich aus der Reihenfolge der Inventarisierung ergibt. Folglich lautet die erste zu vergebene Inventarnummer:

HS-2024-001

Die Gegenstände werden mit Hilfe eines lösemittelresistenten Filzstifts (z.B. CD-Marker) mit der Inventarnummer beschriftet. Alternativ kann diese auch mit Schlagbuchstaben oder Einkerbung angebracht werden.

(3) Die Inventarliste wird digital durch den/die Kreisgeschäfts*führer und den/die Kreisschatzmeister*in geführt. Sie hat die Form einer Tabelle mit den Spalten „Inventarnummer“, „Bezeichnung“, „Neuwert“, „Restwert (Jahr)“ und „Abschreibung (Ja / Nein)“. Somit entspricht die Inventarliste folgendem Beispiel:

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Neuwert	Restwert (Jahr)	Abschreibung (Ja / Nein)
HS-2024-001	Beamer	500 €	500 € (2024)	Ja
[...]				

(4) Der Restwert wird durch den/die Kreisgeschäftsführer*in oder den/die Kreisschatzmeister*in nach Bedarf geschätzt.

§ 6 Abschreibungen und Ansparen

(1) Für teures Inventar, das der Kreisverband für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben dringend benötigt und welches daher bei Verlust sofort ersetzt werden sollte, kann der/die Kreisschatzmeister*in eine Abschreibung vorsehen.

(2) Abschreibungen werden als Ansparen für die Wiederanschaffung durchgeführt. Hierbei legt der/die Kreisschatzmeister*in den unter Berücksichtigung der Teuerung zu erwartenden künftigen Kaufpreis zugrunde, und berechnet möglichst niedrige monatliche Raten, welche einer zu diesem Zwecke eingerichteten Sparanlage über längere Zeit hinweg zugeführt werden.

(3) Der/die Kreisschatzmeister*in führt eine Liste Abschreibungen/Ansparen, welche die Inventarliste ergänzt. Sie hat die Form einer Tabelle, welche die Spalten „Inventarnummer“, „Bezeichnung“, „Sparziel“, „Rate“ und „gez. Raten“ beinhaltet. Somit entspricht die Abschreibungsliste folgendem Beispiel:

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Sparziel	Rate	gez. Raten
HS-2024-001	Beamer	600 €	25 €	1 / 24
[...]				

(4) Alle Abschreibungen werden auch nach Einzahlung der letzten Rate in die Sparanlage in der Liste erfasst. Sie werden erst gestrichen, sobald die Wiederanschaffung und somit die Entnahme in einer dem Sparziel entsprechenden Höhe erfolgt.

(5) Eine vorzeitige Entnahme, z.B. weil der betreffende Gegenstand früher ersetzt werden muss, darf nur in der Höhe der bereits gezahlten Raten erfolgen. Der fehlende Restbetrag muss aus der Hauptkasse beglichen werden. Dies ist erforderlich, damit die anderen laufenden Abschreibungen nicht in Unordnung geraten und um die Zweckbindung der Mittel zu schützen.

(6) Im Zuge der jährlichen Kassenprüfung sind die durch Zinsen anfallenden Erträge aus der Sparanlage zu ermitteln. Diese sind zwecks Bereinigung in die Hauptkasse zu überführen und fließen als Einnahmen in die Ergebnisrechnung ein. Die Summe der in der Sparanlage vorhandenen Finanzmittel soll sich mit der Rechnung auf Grundlage der Liste Abschreibungen/Ansparen decken.

(7) Ist die Finanzlage des Kreisverbandes angespannt, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Abschreibungen gestoppt und die der Anlage angesparten Mittel unmittelbar in die Hauptkasse übertragen werden. Aus dem Beschluss muss hervorgehen, ob die Abschreibungen gestrichen, oder aber lediglich die gezahlten Raten auf Null gesetzt werden sollen. Im letzteren Falle gelten die Abschreibungen bis auf Weiteres als ausgesetzt.

(8) Der Kreisvorstand kann beschließen für eine künftige größere Ausgabe anzusparen. Hierbei wird die beabsichtigte Anschaffung ohne Inventarnummer in die Liste Abschreibungen/Ansparen aufgenommen. Ist das Sparziel erreicht, so muss die Anschaffung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Bestimmungen, welche der Landes- oder Bundessatzung der Partei, den übergeordneten Finanzordnungen oder dem geltendem Recht widersprechen, sind unwirksam. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.